



VSF
Vereinigung zum Schutz
Flugverkehrsgeschädigter e.V.

Postanschrift: VSF e.V. c/o Monika Morschel
Schlehenweg 21
28279 Bremen

Tel.: 0421- 834049
Fax: 0421- 84108904
Email: bremen1@fluglaerm.de
Web: www.fluglaerm.de/bremen

Mitglied der Bundesvereinigung gegen Fluglärm e.V. (BVF)

Vereinigung zum Schutz Flugverkehrsgeschädigter e.V. • Schlehenweg 21 • 28279 Bremen

Der Senator für Umwelt, Bau und Verkehr
Contrescarpe 72

28195 Bremen

Stellungnahme zum Bebauungsplan Nr. 2452

Sehr geehrte Damen und Herren,

Das Gelände liegt 300 m von der regulären Flugroute für Starts und Landungen entfernt, bzw. direkt unter der Abflugroute für Kleinflugzeuge. Abweichungen von der vorgegebenen Route sind keine Seltenheit. Gegenteilige Darstellungen der DFS beinhalten immer Abweichungen bis zu 200 m.

In diesem Abschnitt haben die Flugzeuge eine Höhe von 450 m beim Start und 100 m bei der Landung. Die maximalen Einzelschallereignisse betragen bis zu 90 dB(A). In der Zeit von 6.00 bis 23.00 Uhr finden ca. 90 Lärmereignisse planmäßig statt, wobei die Häufigkeit der Lärmereignisse in den Tagesrandzeiten besonders hoch ist. (siehe auch anliegende Grafik).

Es ist richtig, dass dieses Gelände weder in der Tag- noch in der Nachtschutzzone liegt. Diese Zonen wurden entsprechend den Vorschriften des Fluglärmschutzgesetzes berechnet, die dringend der Überarbeitung bedürfen:

Das geltende Fluglärmschutzgesetz nimmt erhebliche Belästigungen der Anwohnerinnen und Anwohner von Flughäfen bewusst in Kauf und kann gesundheitliche Beeinträchtigungen nicht sicher vermeiden. Damit verfehlt das Gesetz auch wesentliche Grundsätze des Umweltrechts, wie sie im Bundes-Immissionsschutzgesetz festgeschrieben sind, nämlich die Vermeidung von Gefahren, erheblichen Belästigungen und erheblichen Nachteilen.

Die Lärmwerte des Fluglärmschutzgesetzes orientieren sich nicht an den Erkenntnissen der Lärmwirkungsforschung. Nach der Lärmwirkungsforschung gilt als gesicherte Erkenntnis:

- Die Grenze zur erheblichen Belästigung wird bei Fluglärmbelastungen mit einem Mittelungspegel von 55 dB(A) tags und 45 dB(A) nachts erreicht.
- Erhebliche Schlafstörungen sind bei Fluglärmbelastungen von 45 dB(A) und mehr nachts zu erwarten.
- Bereits ab einem Maximalschallpegel am Ohr des Schläfers oberhalb von 33 dB(A) ist mit einem Anstieg der Aufwachwahrscheinlichkeit zu rechnen.

Statt der europaweit gültigen Indizes L_{den} und L_{night} enthält das Fluglärmschutzgesetz die Lärmindizes L_{AeqTag} bzw. $L_{AeqNacht}$. Für die Lärmaktionsplanung für Flughäfen gemäß EU-Umgebungslärmrichtlinie schreibt das Bundesimmissionsschutzgesetz hingegen die Verwendung der Indizes L_{den} und L_{night} vor. Damit liegen die Werte des FLSG 1-2dB(A) unter denen des Bundesimmissionsschutzgesetzes.

IBAN: DE03 2905 0101 0010 687929

Vorsitzende: Monika Morschel, Stellvertreterin: Annet Boye, Kassenwartin: Christine Jäckel, Schriftwart: Axel Jäckel
Volker Reinhold, Hanne Bösch, Peter Bösch, Henning Vahjen, Heinz Gerd Brünemann

...

Die Lärmwerte des Fluglärmsgesetzes sind lediglich Sanierungswerte. Im Rahmen von Genehmigungs- bzw. Planfeststellungsverfahren für neue Vorhaben sind jedoch deutlich **niedrigere** Werte anzusetzen, die einer **Prävention und Vorsorge von Gefahren Rechnung tragen**.

Der Umwelt- und Bausenator geht leider von errechneten und nicht von gemessenen tatsächlich festgestellten Lärmwerten aus. Die gemessenen Lärmwerte liegen deutlich über den für Wohngebiete festgelegten 55 dB(A). In diversen Gutachten (Prof. Greiser, Prof. Münzel, C. Maschke) und Studien HYENA, NORAH) wurde auf die gesundheitsgefährdende Wirkung von Fluglärm bereits mehrfach hingewiesen.

Im Rahmen der strategischen Maßnahmen die für die Umgebungslärmrichtlinie erarbeitet wurden, wurde bereits festgestellt, dass die berechneten Werte in diesem Gebiet bei über 60 dB(A) liegen und dass in solchen Gebieten zukünftig keine Wohnbebauung mehr erfolgen soll.

Geradezu unverantwortlich ist die Planung von sensiblen Gebäuden wie Schule und Kindergarten. Gerade Kinder werden durch Fluglärm besonders und nachhaltig geschädigt. Mit der Freigabe dieses Geländes als „Wohngebiet“ verletzt der Umwelt- und Bausenator“ in höchstem Maße seine Fürsorgepflicht gegenüber den Bürgern, die sich dort im Vertrauen auf die Aussage „dort gibt es keinen Fluglärm“ niederlassen wollen.

Mit freundlichen Grüßen



Christine Jäckel

Grafik: Lärmbelastung eines Tages

